

§ 8 Beendigung einer Behandlung

Abs. 1

Mitglieder von FDH und UDH ziehen ihre Dienste - mit Ausnahme außergewöhnlicher Umstände - erst nach sorgfältiger Abwägung aller situativen Faktoren und möglicher nachteiliger Auswirkungen zurück.

Abs. 2

Heilpraktiker beenden eine Behandlung, wenn

- a) im gegenseitigen Einverständnis die Therapie als abgeschlossen angesehen wird
- b) die Grenzen der fachlichen Kompetenz und/oder ihrer Belastbarkeit angekommen ist
- c) deutlich wird, dass der Patient die Behandlung nicht länger braucht, davon nicht profitiert, sie nicht mehr will oder durch eine Fortführung Schaden erleiden würde.

Abs. 3

Will ein Mitglied die Behandlung eines Patienten beenden, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass der Patient einen adäquaten Ersatz oder anderweitige Unterstützung findet.

Heilpraktiker

sind dafür verantwortlich, angemessene Empfehlungen auszusprechen und den Patienten während der Beendigung und des Übergangs Unterstützung zukommen zu lassen.

Abs. 4

Auch nach Beendigung der therapeutischen Beziehung bleiben bestimmte professionelle Verpflichtungen bestehen:

- Aufrechterhaltung der Schweigepflicht
- Vermeidung der Ausnutzung der früheren Beziehung
- Bereitstellung etwaig benötigter Nachsorge

Abs. 5

Nachbehandelnde Kollegen werden vollständig und korrekt informiert.